



## **Begründung:**

Der Widerruf beschränkt sich auf die Gremien gem. § 88 GemO, die aufgrund falscher Anwendung des Verteilungsschlüssels zu einer anderen Verteilung der Sitze geführt haben.

Die für die Wahl der städtischen Ausschüsse und Gremien maßgebliche Vorschrift ist § 45 GemO. Danach werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Der gemeinsame Wahlvorschlag, dem alle Ratsmitglieder zugestimmt haben, resultierte auf einer Berechnung der Sitzverteilung der Verwaltung. Traditionell stimmt der Stadtrat im Wege der unechten Mehrheitswahl einem gemeinsamen Wahlvorschlag zu, der die Mehrheitsverhältnisse der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen widerspiegelt. Der dem Rat vorgelegte Verteilungsschlüssel entspricht aber nicht den Mehrheitsverhältnissen im Stadtrat:

Entscheidend hierbei ist der Begriff „politische Gruppe“. Nach der Rechtsprechung (s. u.) handelt es sich um eine vorschlagsberechtigte Gruppe, wenn diese Gruppe an der Kommunalwahl teilgenommen hat und mit mindestens einem Vertreter im Gemeinderat vertreten ist. Eine nach der Wahl gem. § 30 a GemO aus verschiedenen Gruppen gebildete Fraktion stellt insoweit selbst keine politische Gruppe dar. Deshalb stellt die Fraktion DIE LINKE/Die Partei nicht eine politische Gruppe mit vier Mitgliedern dar, vielmehr handelt es sich um zwei politische Gruppen, die aufgrund des Wahlergebnisses bei der Verteilung der Ausschusssitze mit je zwei Mitgliedern berücksichtigt werden durften. Dies stellt eine unzulässige Zählgemeinschaft dar, die zu Lasten anderer politischer Gruppen geführt hat. Gem. VV Nr. 1 zu § 45 GemO wird klargestellt, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003, DVBL 2004 S. 439, Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete –gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer politischer Gruppen unzulässig.

Bezüglich der städtischen Ausschüsse ist dieser Umstand nicht mehr korrigierbar, weil Ausschussmitglieder unwiderruflich für die gesamte Wahlzeit gewählt werden. Allerdings kann die Wahl der Mitglieder derjenigen Gremien gem. § 88 Abs. 1 Satz 4 GemO widerrufen werden. Um die Möglichkeit einer der dem Spiegelbild der im Rat vertretenen politischen Gruppen entsprechenden Besetzung dieser Gremien zu ermöglichen, ist der Widerruf der Wahl der o.a. Gremienmitglieder erforderlich.

Das ist auch der Hinderungsgrund, weshalb in den Beschlussentwurf die aus Sicht der CDU-Stadtratsfraktion ebenfalls falsch angewandte Berechnung der Sitzverteilung zu keiner Neuwahl der städtischen Ausschüsse führt, die nicht privatrechtlich organisiert sind.

Es wurde einstimmig ein Wahlvorschlag abgegeben und angenommen. Ein Widerrufsrecht sieht die Vorschrift nicht vor. Insoweit bleiben die städtischen Ausschüsse ohne privatrechtliche Organisation unberührt. Hierzu führen die Rechtsprechung und die einschlägige Kommentierung aus:

*„Wurde der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, bilden die über den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Ratsmitglieder eine politische Gruppe, nicht aber eine Fraktion (vgl. Stubenrauch, Kommunalrecht RhPf, Kap. 7 Rn. 32).*

Aus § 30a Abs. 2 GemO folgt, dass die Fraktionsbildung ein aktives Handeln grundsätzlich gleichgesinnter Ratsmitglieder voraussetzt. Von daher sind die „Begriffe ‚Fraktion‘ und ‚politische Gruppe‘ nicht gleichbedeutend“ (Stubenrauch, Kommunalrecht RhPf, Kap. 7 Rn. 32).

**Fraktionen als solche sind demnach nicht vorschlagsberechtigte „Gruppe von Ratsmitgliedern“ im Sinne des Abs. 1 Satz 1 (a. A. Schaaf, Erl. 14 zu § 30a mwN).**

In aller Regel finden sich die Vertreter derselben politischen Gruppe zu einer Fraktion zusammen. Diese kommunale Praxis nimmt § 27 Abs. 2 Satz 2 MGeschO auf, in dem dort für das Merkmal „Gruppe von Ratsmitgliedern“ im Sinne des Abs. 1 Satz 1 die Bezeichnung „Fraktion“ verwendet wird. Dabei kommt dem Merkmal „Fraktion“ keine eigenständige und vom Merkmal „politische Gruppe“ losgelöste Bedeutung zu. Dies macht die Verwendung des Wortes „bzw.“ deutlich, mit dem für den Fall, dass sich die Vertreter einer politischen Gruppe nicht zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben oder eine politische Gruppe nur durch ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten ist „jede im Rat vertretene politische Gruppe“ als vorschlagsberechtigt aufgeführt und der Vorgabe in Abs. 1 Satz 1 damit Rechnung getragen ist.

Ausgehend vom Stärkeverhältnis der politischen Gruppen, das unter Anwendung des Divisorverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt wird, bringt jede Gruppe in den gemeinsamen Wahlvorschlag die entsprechende Anzahl von Kandidaten ein. Der Wahlvorschlag ist angenommen, d. h. alle vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn der Gemeinderat mit der sog. absoluten Mehrheit zustimmt. Die erforderliche Mehrheit ist im Zweifel sicher, da alle relevanten Gruppen sich mit eigenen Kandidaten im Wahlvorschlag wiederfinden.

Das war im Stadtrat von Koblenz der Fall! – ABER.....ist die Anzahl der Vorschläge ausschließlich von „politischen Gruppen“ eingebracht worden und berechnet worden oder unzulässiger Weise unter Einbeziehung sog. Zählgemeinschaften? Das bilden von Zählgemeinschaften, die dazu führen, dass eine andere Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien stattfindet, ist unzulässig. Politische Gruppen können identisch mit einer Fraktion sein (z. B. bei der CDU), aber Fraktion ist nicht immer eine „Politische Gruppe“ (z. B. DIE LINKE/DIE PARTEI). Gem. § 45 GemO. Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen gewählt (§ 45 Abs. 1 Satz 1). Abs. 1 Satz 1 stellt somit darauf ab, dass die Mitglieder des Gemeinderates im Wege der Verhältniswahl gewählt worden sind (Stubenrauch, Kommunalrecht Rheinland-Pfalz, Kap. 7 Rn. 48 ff.). Sind im Gemeinderat politische Gruppen vertreten, hängt das anzuwendende Wahlverfahren davon ab, ob mehrere Wahlvorschläge, ein (gemeinsamer) Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag aufgestellt sind (Stubenrauch, a.a.O., Kapitel 7, Rn. 49). Wird nur ein gemeinsamer Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen. Dabei sind die vorgeschlagenen Personen gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 3) dem Wahlvorschlag zustimmt. Wird kein Wahlvorschlag aufgestellt, so ist nach Abs. 2 zu verfahren. Hierzu führt die Rechtsprechung und einschlägige Kommentierung weiter aus: „Bei der Wahl der Ausschussmitglieder dient Abs. 1 dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, wonach die Ausschüsse als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Kräftespektrum grundsätzlich widerspiegeln müssen“ (OVG RhPf, Urt. Vom 17.9.2021 - 10 A 10231/21, Rn. 38). Durch das normierte Wahlverfahren wird allerdings gewährleistet, dass jede politische Gruppe die gleiche Chance erhält, entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat in die Ausschüsse gewählt zu werden (OVG RhPf, Urt. Vom 17.9.2021 - 10 A 10231 -, GStB N 0402/2021; Gemeinde und Stadt, 2022, S. 18/19). Im Fall der Verhältniswahl sind (nur) die im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen vorschlagsberechtigt. Durch das Änderungsgesetz vom 5.10.1993 wurde hinter dem Begriff „politische Gruppe“ der Klammerzusatz „Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern“ angefügt. Diese Ergänzung soll Unsicherheiten ausräumen, die auf folgende Entwicklung in der Rechtsprechung zurückzuführen sind:

Im Beschluss vom 14.7.1982 (a. a. O.) räumt das Gericht dem nunmehr geltenden – inhaltlich übereinstimmenden – Begriff „politische Gruppe“ eine völlig andere inhaltliche Bedeutung ein, ohne auf die abweichende Entscheidung vom 6.11.1972 (a. a. O.) einzugehen. Mit dem Begriff „politische Gruppe“ wolle der Gesetzgeber einen Rückbezug zur Kommunalwahl herstellen. Das Vorschlagsrecht stehe also nur den Gruppen zu, die mit Vorschlägen an der Kommunalwahl teilgenommen hätten und in der kommunalen Vertretungskörperschaft vertreten seien. Auch wenn eine *politische Gruppe nur mit einem Mitglied im Gemeinderat vertreten ist, steht ihr ein Vorschlagsrecht zu. Insoweit Minderheitenschutz und Abgrenzung zur Fraktion, wo eine Mindeststärke von 2 vorgesehen ist!* Insoweit folgend sieht § 88 GemO ausdrücklich ein Widerrufsrecht vor. Dort heißt es:

*§ 88 GemO - Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt der Beigeordnete die Gemeinde, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Ist der öffentliche Zweck des Unternehmens mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über die Vertretung der Gemeinde. Der für die Vertretung der Gemeinde zuständige Bürgermeister oder Beigeordnete kann Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen. Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, **wählt der Gemeinderat widerruflich** die weiteren Vertreter; für die Wahl gilt § 45 sinngemäß. Der Gemeinderat kann dem für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Bürgermeister oder Beigeordneten und den weiteren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen.*

*Gem. VV Nr. 1 zu § 45 GemO wird klargestellt, dass gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer politischen Gruppen zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes unzulässig sind. Die vorgemachten Ausführungen lassen insoweit eine Korrektur bzw. Neuwahl für die Gremien zu, bei denen sich aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen eine andere Sitzverteilung ergeben hätte.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**